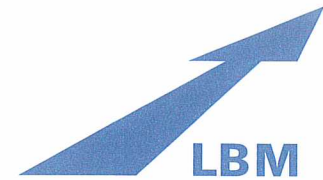


Bgm.	1	2	3	4
Verbandsgemeinde Montabaur				
Beig.	Eing. 10. Aug. 2023			
+	++	bR	Wv	DA
			Eilt	BV



Landesbetrieb Mobilität Diez · Postfach 15 29 · 65574 Diez

Verbandsgemeindeverwaltung
Montabaur
Postfach 1262

56402 Montabaur

Ihre Nachricht:
vom 04.07-2023
2.1/Be

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
L-XX-1e-331/23 IV 40

Ansprechpartner(in):
Birgit Otto
E-Mail:
Birgit.Otto@lbm-
diez.rlp.de

Durchwahl:
+49 6432 92006 5440
Fax:

Datum:
7. August 2023

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Aufstellung des Bebauungsplanes „Kita-Nentershausen“ der Ortsgemeinde Nentershausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04.07.2023 (Posteingang 10.07.2023) haben Sie uns den o.a. Bebauungsplan mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet.

Mit dem Bebauungsplan sollen Flächen für den Gemeinbedarf ausgewiesen werden und damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte geschaffen werden. Zudem soll die bereits vorhandene Parkplatzfläche ebenfalls als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen und mit der Zweckbestimmung „Dorfplatz“ versehen werden.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt von Nentershausen im Zuge der freien Strecke der L 317.

Aus Sicht des Landesbetrieb Mobilität Diez kann dem Bebauungsplan zugestimmt werden, sofern die nachfolgend aufgeführten straßenrechtlichen Belange berücksichtigt werden:

1. Für Hochbauten entlang der freien Strecke der L 317 ist der in § 22 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes (LStrG) zwingend vorgeschriebene Abstand von mindestens 20 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße einzuhalten.
2. Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich der Bauverbotszone sind dem Landesbetrieb Mobilität Diez gesondert mit Planunterlagen zur Genehmigung vorzulegen.

Besucher:
Goethestraße 9
65582 Diez

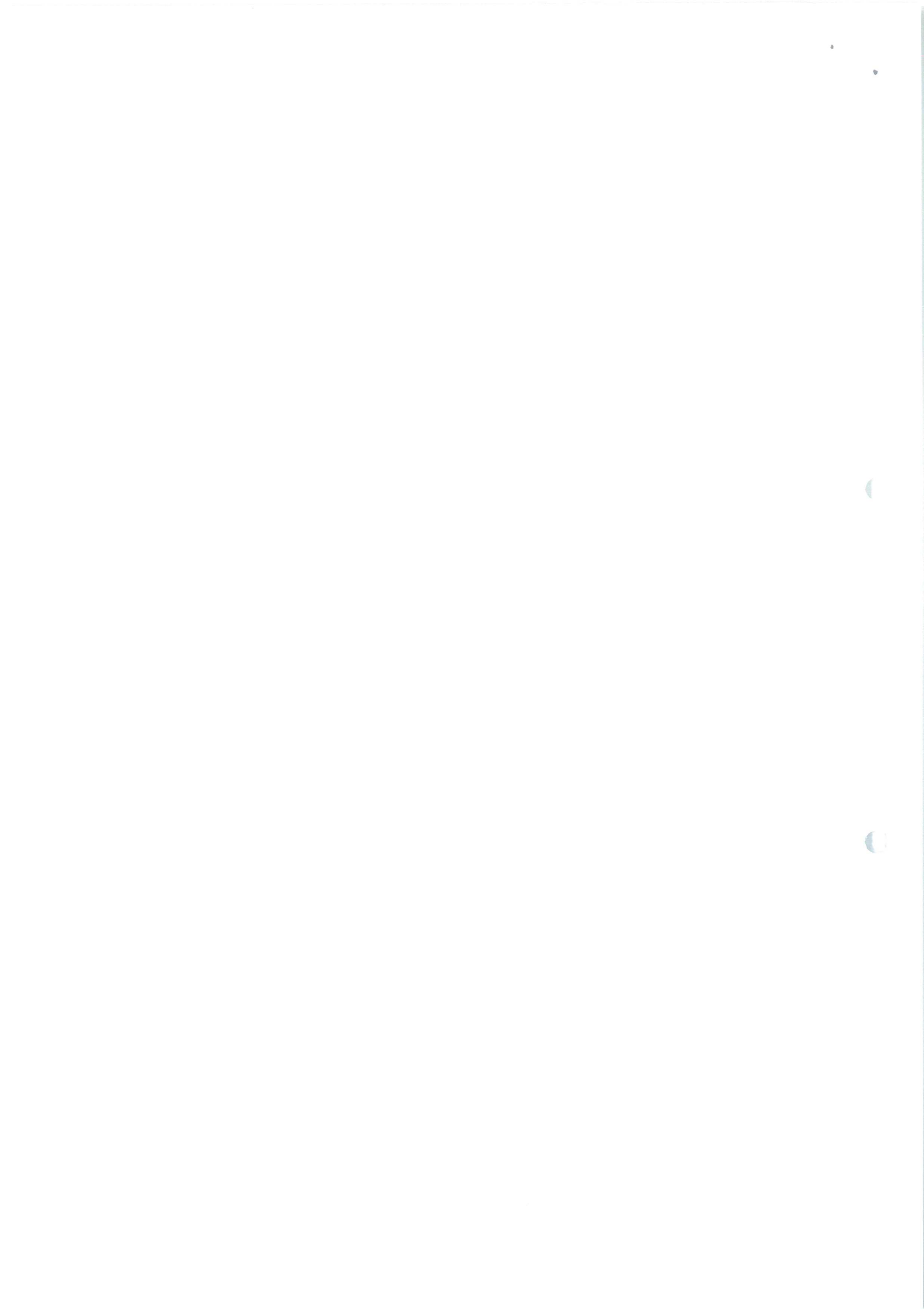
Fon: 06432 / 92006-0
Fax: 06432 / 92006-5999
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Franz-Josef Theis
Stellvertreter:
N.N.



Rheinland-Pfalz



3. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes darf nur über die vorhandene Gemeindestraße „Kapellenstraße“, die innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt von Nentershausen zwischen Netzknoten 5513 148 und 5513 112A bei Station 1,235 in die L 317 einmündet, erfolgen.
Der Herstellung von weiteren unmittelbaren Zufahrten oder Zugängen an die freie Strecke der L 317 zur Erschließung des o.a. Plangebietes wird von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Diez zunächst nicht zugestimmt.
4. Die im Einmündungsbereich freizuhaltenen Sichtflächen sind nach den Kriterien der RAS 06 zu ermitteln. Diese betragen mindestens 70 m in Richtung Ortsmitte und 200 m in Richtung Ortsausgang.
Im Bereich der von diesen Sichtflächen betroffenen Teile der Anliegergrundstücke ist eine Bebauung, Einfriedung, Lagerung, Bepflanzung etc. von mehr als 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante nicht zulässig.
Einfriedungen und Anpflanzungen, welche diese Höhe überschreiten, können nur hinter der jeweiligen Sichtlinie zugelassen werden.
Die Sichtflächen sind in den Plan einzutragen.
5. Die Anliegergrundstücke sind entlang der freien Strecke der L 317 lückenlos einzufrieden.
6. Es ist für eine ordnungsgemäße Ableitung der anfallenden Abwässer in die Gemeindekanalisation zu sorgen.
Dem Straßengelände, insbesondere den offenen Gräben entlang der L 317, dürfen keinerlei Abwässer, auch kein gesammeltes Oberflächenwasser, zugeführt werden.

Die bestehenden Entwässerungseinrichtungen im Zuge der L 317 dürfen ohne vorherige Zustimmung des Straßenbaulastträgers nicht verändert werden.
7. Der Landesbetrieb Mobilität Diez plant die Ortsumgehung Nentershausen. Dabei wird die L 318 künftig räumlich sehr nah an das Plangebiet heranrücken. Der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur ist die Planung bekannt.
Im Hinblick auf die benachbarten Landesstraßen L 317 und L 318 sowie insbesondere die geplante Ortsumgehung hat die Ortsgemeinde Nentershausen durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.a. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen.
Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Die Ortsgemeinde Nentershausen hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicher zu stellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Landesstraßen nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Die L 317 weist in diesem Bereich derzeit eine Verkehrsbelastung von 1793 Kfz/24h auf.
Die L 318 weist in diesem Bereich derzeit eine Verkehrsbelastung von 9060 Kfz/24h auf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Jürgen Will

Im Auftrag



Birgit Otto